

Um die Sozialversicherung

Autor(en): **Grau, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um die Sozialversicherung.

Von Jakob Grau.

In der auf Profit aufgebauten kapitalistischen Wirtschaft erhält der Lohnerwerbende für seine Arbeitsleistung nur soviel, als er zum Lebensunterhalt, zur Fristung seines und seiner Familie Daseins notwendig braucht. Ja, das Unternehmertum versucht fortwährend die Löhne tieferzudrücken, den Arbeiter immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herabsinken zu lassen. Die modernen Gewerkschaftskämpfe sind in den weitaus meisten Fällen gegen diese Pauperisierung des Proletariats, gegen die lohndrückerischen Tendenzen des Unternehmertums gerichtet. Die Lohnbewegungen, die geführt werden müssen, haben nicht die Folge, die Klassenlage der Arbeiter, das Niveau der Lebenshaltung wesentlich zu heben, die Arbeiter auf eine höhere Stufe des menschlichen Daseins zu bringen. Sie dienen lediglich dem Ausgleich der wachsenden Lebenskosten, der fortwährenden Geldentwertung. Wenn es der kämpfenden Arbeiterschaft in Zeiten der Konjunktur, der günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse da und dort auch gelingt, eine etwas bessere Position zu erringen, die ihr gestattet, freier zu atmen, sobald Krise und Arbeitslosigkeit eintreten, muß das Unternehmertum die Situation wieder aus und stößt das Proletariat ins alte Elend zurück.

Das Dasein des Arbeiters ist kein Leben, es ist ein Vegetieren, ein Sorgen von einem Tag zum andern. Daß unter diesen Umständen Ersparnisse, Reserven für die alten Tage angelegt werden könnten, ist im allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, es geschehe auf Kosten des Lebensunterhaltes, auf Kosten des Lebensgenusses. Und manche mühsam ersparte und zusammengeschildene Rappen werden binnen kurzem wieder aufgebraucht, sobald Krankheit, Arbeitslosigkeit und andere Unbill die Arbeiterfamilie heimsucht. Statt nach getanem Lebenswerk einem sorglosen Alter entgegenblicken zu können, das ein Ausruhen und Genießen gestattet, sieht der Arbeiter noch größere Not, ein düsteres Ende des Daseins vor sich. Wie mancher, der in seinem Leben nichts als Mühe und Arbeit kannte, ist schon freiwillig in den Tod gegangen, weil er in seinen alten Tagen keinen anderen Ausweg mehr fand, weil er zu stolz und zu aufrecht war, um von der Gemeinde im Armenhaus versorgt zu werden. Eine furchtbare Anklage gegen die heutige kapitalistische Gesellschaft!

Dieser Zustand ist schon längst als eines der größten Uebel in unserer herrlichsten aller Welten angesehen worden. Es sind nicht nur die direkt betroffenen Bevölkerungsschichten, die nach Abhilfe verlangen, auch einsichtige bürgerliche Sozialpolitiker haben ihr Augenmerk darauf geworfen und trachten darnach, diese größte der Härten der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu mildern. Gewiß kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß es nur gelte, den Kapitalismus

zu beseitigen, um auch seine üblen Folgen aus der Welt zu schaffen. Wer aber der Auffassung recht gibt, daß der Sozialismus ein Werk der Entwicklung, des allmählichen Aufbaues sein wird, der kann auch nicht zugeben, daß die Opfer des heutigen Systems einfach ihrem Schicksal überlassen werden sollen, wobei man sich damit tröstet, daß eine neue Gesellschaft einmal besser für ihre Alten sorgen wird. Immer lauter, immer eindringlicher ertönt daher der Ruf nach der Alters- und Invalidenversicherung, nach dem staatlichen Fürsorgewerk.

Die Verwirklichung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung wäre nicht etwa ein Unternehmen, über das man keine Erfahrungen besitzt, bei dem man ins Blaue und Ungewisse hinein operieren müßte. In manchen ausländischen Staaten ist die Altersversicherung schon seit Jahren und Jahrzehnten eingeführt. So hat Deutschland im Jahre 1889 die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung geschaffen. Bereits im Jahre 1910 waren dort 15,6 Millionen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes versichert. Im selben Jahre zahlte die Invalidenversicherung 196,8 Millionen Mark an Entschädigungen aus, davon 145 Millionen Mark Invalidenrenten an 1,008,246 Invalide und 15 Millionen Mark Altersrenten an 113,974 Greise. Mehr als zwei Milliarden Mark hat die deutsche Invalidenversicherung bis zum Jahre 1910 an die Versicherten ausbezahlt. Wenn auch die Kriegs- und Nachkriegszeit auf dieses Sozialwerk nicht ohne Einfluß geblieben ist, die angeführten Zahlen lassen zur Genüge seine segensreiche Wirkung erkennen. Aber Deutschland steht nicht allein da. Im Jahre 1910 ist Frankreich seinem Vorbilde gefolgt, nachdem es schon seit 1850 eine fakultative Altersversicherungskasse besessen hatte. Es wäre noch zu reden von Italien, Belgien, England, Spanien usw., wo entweder obligatorisch oder fakultativ seit Jahren die Altersversicherung wirksam ist. Selbst in Neuseeland bestehen seit 1898 staatliche Alterspensionen, ebenso in Australien. In der Einleitung zum bezüglichen Gesetz von Neuseeland heißt es: „Es erscheint nur billig, daß rechtschaffene Personen, die in ihren besten Jahren die öffentlichen Lasten durch Bezahlung der Steuern mitgetragen und durch ihre Arbeit und Geschicklichkeit die Hilfsmittel des Landes haben vermehren helfen, in ihrem Alter Pensionen von der Kolonie erhalten sollen, und zwar ohne daß die Genußberechtigten einen Beitrag zu leisten hätten.“

Und wie steht es mit Bezug auf die Alters- und Invalidenversicherung in unserem Lande, das nach einem Ausspruche von Bundesrat Motta auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung an der Spitze der Nationen steht?

Gewiß verschließt man sich auch bei uns nicht der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Altersversicherung. Schöne Redensarten hat man darüber schon die Menge gehört; in allen Wahlreden und Flugschriften unserer bürgerlichen Politiker werden sie immer von neuem wieder aufgetischt, das Volk damit zu ködern. Eingeräumt

muß werden, daß man in einigen wenigen Kantonen auch bereits zur Tat geschritten ist, daß man kantonal die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt hat. So im Kanton Waadt und im Kanton Glarus. In anderen Kantonen, in Zürich, Genf, Solothurn, St. Gallen usw. sind wenigstens Fonds in der Auefnung begriffen, die die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ermöglichen sollen. Dann ist darauf hinzuweisen, daß die Versicherung für das Personal des Bundes und der Bundesbahnen, sowie für dasjenige einer Reihe von Kantonen und Gemeinwesen bereits besteht. Kürzlich wurde in Zürich auch die Witwen- und Waisenversicherung der Gemeindeangestellten eingeführt. Alles in allem erfreuliche Ansätze für dieses große Sozialwerk, die nur zu dem einen Wunsche reizen, es möchte in Bälde ganz allgemein zur Tatsache werden, und zwar nicht auf kantonalem, sondern auf eidgenössischem Boden. Es ist nicht zu verkennen, daß auf diese Weise das Versicherungswerk großzügiger gelöst werden kann, als wenn die Mittel auf dem engbegrenzten Feld von zwei Duzend Kantonen verzettelt werden.

Welche Aussichten bestehen nun aber auf dem Gebiete des Bundes für die Verwirklichung der Alters- und Invalidenversicherung? Anläufe sind schon zu wiederholten Malen unternommen worden. Erinnerung sei an die Motionen der Nationalräte Weber und Genosse Eugster vom Jahre 1912 bzw. 1914. Freilich blieb dann lange Zeit alles wieder ruhig. Erst als in den Jahren 1918 und 1919 die revolutionären Wellen über Europa hereinschlugen und auch über das Hochland zu stürzen drohten, da erinnerte man sich im Bundeshaus wieder des alten sozialen Postulates. Wie die Einführung der 48-Stundenwoche, so sollte auch die Aussicht auf die Alters- und Invalidenversicherung die Gemüter beruhigen. In der Angst entdeckte das Bürgertum sein soziales Verständnis. Da war einmal der Aargauer Hunziker, der im Nationalrat beantragte, in den Voranschlag 1919 zehn Millionen Franken für die Vorbereitung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung aufzunehmen. Diesem Antrag hat der Nationalrat sogar zugestimmt; er ist dann aber schwächlich umgefallen, als der Ständerat von der Sache nichts wissen wollte, d. h. sich mit dem Antrag Usteri begnügte, der Bundesrat solle eine Vorlage über die Alters- und Invalidenversicherung mit einem Finanzierungsprogramm einbringen.

Damit hatte es aber nicht sein Bewenden. Es kam wieder im Nationalrat in der Dezemberession 1918 das Postulat Rothenberger, das anstrebte, daß u. a. dem Fonds für Sozialversicherung zugunsten der Alters- und Invalidenversicherung 250 Millionen Franken aus dem Ertrag der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer zugewiesen werden. Auch hier stimmte der Nationalrat zu, der Ständerat aber, dieses Greifenasyl, das für seine Insassen die Altersversicherung nicht nötig hat, lehnte wiederum ab. Das Postulat Rothenberger verdichtete

sich dann bekanntlich zu einer Initiative, welche sich mit 79,000 Unterschriften bedeckte und im Jahre 1920 dem Bundesrat eingereicht wurde. Sie hat folgenden Wortlaut:

„In die Bundesverfassung ist folgender Artikel 34quater aufzunehmen:

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, die Alters- und die Hinterbliebenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen.

Zur Erleichterung der Durchführung dieser Ausgaben errichtet der Bund einen Fonds. Diesem Fonds sind als erste Einlage 250 Millionen Franken zuzuführen, welche dem Ertragnis der Kriegsgewinnsteuern sofort nach Annahme des gegenwärtigen Verfassungsartikels entnommen werden. Lit. A, Ziffer 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 wird in diesem Sinne abgeändert.“

Bis heute ist diese Initiative dem Volke allerdings noch nicht zur Abstimmung unterbreitet worden, wie das nach Verfassung und Gesetz schon längst hätte geschehen sollen.

Inzwischen hat der Bundesrat selber einen Schritt unternommen, der in der Richtung der Einführung der Sozialversicherung liegt. Im Juni 1919 hat er in einer Botschaft den eidgenössischen Räten die folgende Revision der Bundesverfassung vorgeschlagen:

„Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgende Zusätze:

Art. 34quater. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen.

Art. 41ter. Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak, Tabakfabrikaten und Bier ist Sache des Bundes.

Art. 41quater. Die Gesetzgebung über die Erhebung von Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern ist Sache des Bundes. Die Veranlagung der Steuern erfolgt durch die Kantone unter der Aufsicht des Bundes. Der Ertrag fällt je zur Hälfte dem Bunde und den Kantonen zu. Durch die Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß diejenigen Kantone, die infolge der Einführung von eidgenössischen Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern einen Steuerausfall erleiden, für eine Uebergangszeit von 15 Jahren entschädigt werden.

Art. 42, zweiter Absatz. Einnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung von Genußmitteln sind, mit Ausnahme der Grenzzölle, ausschließlich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden. Das Gleiche gilt für Einnahmen des Bundes aus der Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.“

Mit schönen und gesalbten Worten hat der Bundesrat seine Vorlage begleitet. Unter anderem sagte er in der Botschaft: „Das Bedürfnis nach Schutz gegen die ökonomischen Folgen vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit, das Sehnen nach einem sorgenfreien Alter, der

Wunsch, den Unterhalt der Hinterbliebenen und die Erziehung der Waisen gesichert zu wissen, sind Begehren, die ebenso natürlich und innerlich berechtigt sind, als ihre Befriedigung aus eigener Kraft weiten Schichten der Bevölkerung versagt ist. An dieser Tatsache darf der Staat auf die Dauer nicht achtlos vorbeigehen. Er darf es in erster Linie nicht aus ethischen Gründen. Das Wesen der Volksgemeinschaft, das Bewußtsein und die Notwendigkeit der Zusammengehörigkeit machen es der Allgemeinheit zur moralischen Pflicht, sich um das Schicksal der verschiedenen Bevölkerungsklassen, die in ihrer Gesamtheit ja wieder den Staat ausmachen, zu kümmern, sich zum Fürsorgestaat zu entwickeln."

Das war im Jahre 1919 und männiglich glaubte, daß es nun in der Schaffung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung mit Siebenmeilenstiefeln vorwärts gehen werde. Wäre erst einmal der Verfassungsartikel vom Volke angenommen, dann müßte die Ausarbeitung des Altersversicherungsgesetzes und seine Inkraftsetzung nur noch eine Frage der Zeit sein. Zu dieser Annahme war man berechtigt auch im Hinblick darauf, daß die eidgenössischen Räte Kommissionen einsetzten, die den Verfassungstext zu prüfen hatten. Statt daß es nun aber vorwärts ging, begann erst recht die Leidensgeschichte der eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung. Wie man daran ging, die Gesetzgewordene 48-Stundenwoche zu sabotieren, als das Bürgertum sich wieder sicher im Sattel fühlte, wie sogar der Versuch unternommen wurde, durch eine Gesetzesrevision der verkürzten Arbeitszeit den Garaus zu machen, so gewann auch mit Bezug auf die Sozialversicherung die Reaktion wieder die Oberhand und es begann ein Trölen, Markten und Feilschen um die besagten Verfassungsartikel, daß es eine Schande ist. Die Kommissionen der beiden Räte wie der Bundesrat selber sind daran in gleicher Weise beteiligt. Wir wollen nicht auf die einzelnen Phasen dieser Leidensgeschichte eingehen, wollen nicht erörtern, wie der vorgesehene Umfang der Versicherung mehr und mehr abgebaut wurde, wie man die Fundamente, die die Finanzierung hätten stützen sollen, auseinanderriß, wie man offensichtlich die Tendenz verfolgte, das ganze Versicherungswerk zu verschleppen und zu verpfuschen. Es genügt, festzustellen, daß die Realisierung des Schutzes gegen die ökonomischen Folgen vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit auf Jahre hinausgeschoben sein wird, daß das Sehnen nach einem sorgenfreien Alter, der Wunsch, den Unterhalt der Hinterbliebenen und die Erziehung der Waisen gesichert zu wissen, noch lange nicht in Erfüllung gehen werden. Durfte doch Bundesrat Musy den Ausspruch tun, daß es noch 30 Jahre gehen könne, bis die Frage der Sozialversicherung gelöst sei. Wahrhaftig eine betäubende Perspektive!

Inzwischen möchte man freilich dergleichen tun, als ob einem an der Sache doch etwas gelegen wäre, als ob man willens sei, gemachte Zusicherungen zu halten. Wie das geschieht, scheint Nebensache zu sein. Und so wagt man denn mit Projekten hervorzutreten, die nur mit Entrüstung aufgenommen werden können. Bundesrat Schulthess hat darüber am 10. Juni im Nationalrat einige Mitteilungen gemacht und an der Zentralvorstandssitzung der schweizerischen freisinnig-demokratischen Partei suchte man die Almosenvorlage mundgerecht zu machen. Nach Zeitungsberichten soll es sich vorerst nur um eine Alters- und Witwenrente handeln, deren Betrag sich jährlich auf höchstens 400 Franken belaufen würde. Der Rente sollen nur die bedürftigen alten Männer und selbständig erwerbenden Frauen von über 65 Jahren und die bedürftigen Witwen teilhaftig werden. Prämien hätten aber alle zu bezahlen, und zwar vom 22. Altersjahre an. Man rechnet mit einer erforderlichen Prämie von Fr. 15 pro Fr. 100 Rente; bei Fr. 400 Rente wären also Fr. 60 Prämie jährlich nötig. Davon mutet man den Versicherungspflichtigen Fr. 30 — 35 zu. Die Gesamtkosten würden bei 260,000 Bezugsberechtigten 104 Millionen Franken jährlich betragen; da aber nur die Bedürftigen etwas erhalten sollen, hofft man, mit 80 Millionen Franken auszukommen. Wenn die Versicherungspflichtigen davon 33 Millionen Franken aufbringen, die Arbeitgeber 15 Millionen Franken, so verbleibt für Bund, Kantone und Gemeinden noch der Rest von 32 Millionen Franken jährlich an das großartige Werk, das man Sozialversicherung nennt.

Aber sollen wir uns denn damit abfinden? Ist es nicht vielmehr unsere Pflicht, korrigierend einzugreifen, alles zu tun, daß das dem Volk gegebene Versprechen, die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung auf dem Gebiete des Bundes zu schaffen, endlich zur Tatsache werde und daß daraus etwas Ganzes entstehe?

Gewiß werden Anstrengungen gemacht, das Versicherungswerk auf anderem Boden zu fördern. Einmal auf dem der Kantone. So hat erst kürzlich der Zürcher Kantonsrat eine sozialdemokratische Motion erheblich erklärt, die den Regierungsrat einladet, beförderlichst zu prüfen, ob nicht in Anbetracht der stockenden Vorarbeiten für eine schweizerische Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eine solche für den Kanton Zürich einzurichten sei. Dazu ist zu bemerken, daß der Kanton Zürich bereits einen Versicherungsfonds besitzt, der bis heute auf etwa Fr. 6,250,000 angewachsen ist. Immerhin eine recht bescheidene Summe angesichts der Mittel, die vorhanden sein müssen, um die Versicherung ins Leben treten zu lassen. Auch in anderen Kantonen, so in Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Bern, Baselstadt usw. tritt man allen Ernstes der Realisierung des Versicherungswerkes näher.

Dazu kommt die Selbsthilfe der Arbeiterschaft. Es ist der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der die Frage prüft, ob für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Verbände eine

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt werden könnte. Bescheidene Ansätze sind in einzelnen der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen vorhanden, unter anderen im Schweizerischen Typographenbund. Welches das Resultat dieser Prüfung sein wird, bleibt abzuwarten. Das eine ist gewiß, daß schon die Aufwerfung der Frage in der Zentralorganisation der schweizerischen Arbeiterschaft das tiefempfundene Bedürfnis nach der Fürsorge für das Alter, für die Witwen und Waisen erkennen läßt.

Aber so erfreulich und begrüßenswert alle diese Bestrebungen und Anläufe sind, sie können nicht als das zu erstrebende Ziel angesehen werden. Nicht eine kantonale und kaum eine gewerkschaftliche Alters- und Invalidenkasse kann so leistungsfähig gestaltet werden, daß sie berechtigten Ansprüchen zu genügen vermag. Mit 300 oder 400 Fränklein Jahresrente ist den Alten und Invaliden oder den Hinterbliebenen nicht geholfen. Höhere Leistungen sind aber eher zu erzielen, wenn das Werk auf möglichst breite Grundlage gestellt wird. Das Ziel muß darum die eidgenössische Versicherung sein, mit namhaften Beiträgen aus öffentlichen Mitteln. Dem Willen, dieses Ziel zu erreichen, und zwar in kürzester Zeit, muß die Arbeiterschaft laut und energisch Ausdruck verleihen. Vor allem ist nun einmal darauf zu dringen, daß die seit Jahren verschleppte Initiative Rothenberger, von der weiter oben die Rede war, endlich dem Volke zur Abstimmung unterbreitet wird. Wie Bundesrat Schultheß auf eine Interpellation des Genossen Dr. Klöti im Nationalrat erklärte, soll das im nächsten Winter geschehen. Wir wollen hoffen, daß es der Fall sei.

Die Abstimmungskampagne wird Gelegenheit geben, den Versicherungsgedanken zu popularisieren, ihn im Volk noch tiefere Wurzeln schlagen zu lassen. Auch das ist eine Notwendigkeit, soll das Versicherungswerk raschestens zur Tatsache werden. Das Verlangen darnach muß aus aller Munde erschallen; damit erhalten wir die beste Garantie, daß endlich die Widerstände gebrochen, die geheimen Kräfte, die bisher das Sozialwerk verunmöglichten, überwunden werden können. Zugleich muß geweckt und gefördert werden die Solidarität, das Pflichtbewußtsein den Alten und Hilflosen, den Witwen und Waisen gegenüber. Hierin zeigten sich z. B. bei der stadtzürcherischen Abstimmung über die Einführung der Hinterbliebenenversicherung für das städtische Personal ganz bedenkliche Erscheinungen, die wir nicht für möglich gehalten hätten. Kam doch der passive Widerstand gegen den neuen Versicherungszweig aus den Reihen des städtischen Personals selber, nicht nur aus Kreisen der Ledigen, sondern auch Verheirateter, denen freilich die Versicherung schon recht gewesen wäre, wenn man ihnen keine Prämien zugemutet hätte. Und doch handelt es sich hier um eine Kategorie Lohnerwerbender, denen Prämien-

abzüge von ihrem Lohne viel eher zugemutet werden können als der schlechter entlöhnten Privatarbeiterschaft.

Ohne Opfer der Versicherten keine leistungsfähige Versicherung! Ohne Solidarität aller kein Sozialwerk, das diesen Namen verdient. Wir wollen keine Almosen, wir wollen eine Rente, die das Leben noch lebenswert erscheinen läßt. Dazu müssen wir aber auch durch unsere Mittel beitragen, dazu müssen alle das Ihrige beisteuern, gemäß ihrer Leistungsfähigkeit. Gewiß wird dadurch der Lohnanteil, den wir zum Lebensunterhalt übrig haben, gekürzt; aber wir haben die beruhigende Gewißheit, daß für die alten Tage, für den Fall der vorzeitigen Invalidität, für unsere Witwen und Waisen gesorgt ist. Und zum andern haben wir es in der Hand, mit Hilfe der Organisation die Lohnverhältnisse so zu gestalten, daß sie trotz der Prämienabzüge für den ordentlichen Lebensunterhalt ausreichen. Zum Vollbringen bedarf es nur des einhelligen Willens! Womit natürlich auch gesagt sein will, daß Bund, Kantone, Gemeinden und Unternehmer ebenfalls namhafte Beiträge an die Sozialversicherung beizusteuern haben. Jener Staat, der jährlich 100 Millionen für den Militarismus übrig hat und der bereit ist, dem Moloch immer noch weitere Millionen in den Rachen zu werfen. Und jene Unternehmer, die das offensichtliche Bestreben haben, nur noch junge, in der Vollkraft der Jahre stehende Arbeiter zu beschäftigen, sie durch das Mittel einer raffinierten Betriebsmethode auszubehuten, um sie dann, vorzeitig verbraucht, erbarmungslos auf die Straße zu werfen, sie ihrem Schicksal zu überlassen. Auch hier haben Solidarität und Verantwortlichkeit der ganzen Volksgemeinschaft in die Erscheinung zu treten.

Es muß endlich vorwärts gehen mit der Sozialversicherung! Diesem Verlangen aller Einsichtigen will die vorliegende Abhandlung dienen. Möge sie ihren Zweck erfüllen. Mögen unsere Parteiinstanzen und Vertrauensleute durch Wort und Schrift, an Versammlungen und in Parlamenten, allüberall sich für die Verwirklichung der Versicherungswerkes einsetzen, möge der hinterste und letzte Lohnerwerbende zu der Einsicht kommen, daß es auch eines Opfers seinerseits bedarf, daß es die menschliche Solidarität ist, die Früchte bringt, daß durch das Zusammenwirken aller das große Sozial- und Kulturwerk, das ein Segen für das ganze Volk sein wird, zur Tatsache werden kann. Je tiefer der Gedanke und das Verlangen nach der ausreichenden Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in die breiten Schichten des Volkes eingedrungen ist, um so mehr kann den Verantwortlichen das Gewissen geschärft, kann von ihnen mit Erfolg die Erfüllung ihrer Pflicht gefordert werden.